



## NEWSLETTER 2021\_01

Brütisellen, 08.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonnenten unseres Newsletters

Sie lesen den ersten Newsletter der baumgartner & wüst gmbh des Jahres 2021. Vielen Dank für Ihr Interesse. Nach einem bewegten Jahr 2020 sind wir mitten in der Vorbereitung der kommenden Jahresrechnungsrevisionen. Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen unseren Kundinnen und Kunden bedanken, welche uns mit ihrer Flexibilität dabei unterstützten, unsere Aufträge im letzten Jahr allen Widrigkeiten zum Trotz fristgerecht durchführen zu können. Die baumgartner & wüst gmbh blickt bereits auf fünf Jahre erfolgreicher Geschäftstätigkeit zurück. In dieser Zeit konnten wir erfreulicherweise unseren Kundenkreis laufend erweitern, so dass ab 2021 ein neuer Kollege zu unserem Team gestossen ist und uns verstärkt. Damit wir auch in den kommenden Jahren für Sie einen Schritt weiter gehen können.

In diesem Newsletter finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

>>> Erneuerung der Zulassung als zugelassene Revisionsexpertin .....	2
>>> Revision der KVG-Abrechnung 2020 – wichtige Neuerungen .....	2
>>> Aufsichtsrechtliche Prüfungen durch das Gemeindeamt des Kantons ZH .....	2
>>> Überprüfung von Lohngleichheitsanalysen .....	2
>>> Personelles: Eintritt Felix Huber .....	3
>>> CRM-News .....	4
>>> Anschaffungswerte von Grundstücken, Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen bei Verzicht auf eine Neubewertung .....	4
>>> Ausblick Revisionen 2021 – die Digitalisierung gewinnt an Bedeutung .....	4

### >>> Erneuerung der Zulassung als zugelassene Revisionsexpertin

Im Sommer 2020 musste die baumgartner & wüst gmbh nach fünf Jahren die Zulassung als zugelassene Revisionsexpertin bei der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB erneuern. Das Verfahren konnte im September erfolgreich abgeschlossen werden. Somit können wir unseren Kunden auch weiterhin das gesamte Dienstleistungsspektrum inkl. ordentliche Revisionen nach den Schweizerischen Prüfungsstandards anbieten.

### >>> Revision der KVG-Abrechnung 2020 – wichtige Neuerungen

Im neuen Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) mit Inkrafttreten am 1. April 2020 wurde die Höhe der anerkannten Krankenkassenprämien neu geregelt (§ 35 EG KVG bzw. § 15a Sozialhilfegesetz). Falls möglich und zumutbar soll der Sozialhilfe-Klient bei einem günstigen Versicherungsmodell versichert sein. Trotz dieser Änderung wird die Gesundheitsdirektion weiterhin die effektiven bezahlten Prämien zurückerstatten. Die für die KVG-Abrechnung verantwortliche Stelle hat jedoch bezüglich Einhaltung der Vorgabe zu den günstigen Prämien zu zeigen, ob die getroffenen organisatorischen Massnahmen zielführend sind. Konkret heisst das z.B. Prüfung des Handlungsbedarfs, Kommunikation mit den Klienten, deren Betreuung sowie die Veranlassung der Wechsel des Versicherungsmodells auf 2021. Wichtig dabei ist, dass die konkreten Schritte auch nachvollziehbar dokumentiert sind (z.B. Begründung bei Verzicht auf einen Wechsel).

Für die Revision der KVG-Abrechnung 2020 ist daher wichtig, dass die entsprechenden Dokumentationen vorgelegt werden können. Zudem kann die Prüfung der günstigen Prämien effizienter erfolgen, wenn eine Liste vorliegt, welche zeigt, bei welcher Krankenkasse jeder Klient krankenversichert ist.

### >>> Aufsichtsrechtliche Prüfungen durch das Gemeindeamt des Kantons ZH

Im Frühling 2020 informierte die Direktion der Justiz und des Innern die Politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Zweckverbände und Anstalten des Kantons Zürich über den Beschluss des Regierungsrats vom 27.11.2019 (RRB-Nr. 2019-1110). Mit dieser Weisung hat der Regierungsrat die Aufgabenteilung der präventiven Aufsicht über die gemeinderechtlichen Organisationen definiert.

Zur Sicherstellung einer kantonsweit einheitlichen Rechnungslegungspraxis ist in der Weisung neu vorgesehen, dass alle vier bis sechs Jahre anstelle der bezirksrätlichen Prüfung der Jahresrechnung eine vertiefte Rechnungsprüfung durch das Gemeindeamt stattfindet. Das Gemeindeamt wird die Prüfungen in seinen Räumlichkeiten vornehmen. Eine Prüfung vor Ort ist nicht vorgesehen.

Aufgrund des gemeinsam von Bezirksräten und Gemeindeamt erstellten Prüfplans wurden im zweiten Halbjahr 2020 die ersten aufsichtsrechtlichen Prüfungen durch das Gemeindeamt durchgeführt. Wir werden die Ergebnisse dieser Prüfungen analysieren und unsere Kunden informieren, sollten sich aus dieser Analyse Schwerpunkte ergeben, welche bei der Erstellung der Jahresrechnung zu berücksichtigen sind.

### >>> Überprüfung von Lohngleichheitsanalysen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. August 2019 die Änderung des Gleichstellungsgesetzes zur besseren Durchsetzung der Lohngleichheit auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt. Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten müssen die erste betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse bis spätestens Ende Juni 2021 durchführen. Der Vorstand des VZGV empfiehlt seinen Mitgliedern, diese Analyse bereits bei 50 bis 100 Mitarbeitenden durchzuführen. Die Analyse muss durch eine unabhängige Stelle überprüft werden, welche die geforderte Weiterbildung absolviert hat.

Die baumgartner & wüst gmbh bietet diese Dienstleistung an. Simon Wüst und Ulrich Baumgartner verfügen über die entsprechende Weiterbildung. Falls Ihre Organisation der Pflicht zur Erstellung einer Lohnvergleichsanalyse unterliegt, erstellen wir Ihnen gerne eine unverbindliche Offerte für die vorgeschriebene Überprüfung durch eine unabhängige Stelle.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter folgenden Links:

<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2019/2019-08-21.html>

<https://www.vzgv.ch/merkblatt-lohnvergleichsanalyse-0>

### >>> Personelles: Eintritt Felix Huber

Am 04.01.2021 trat Felix Huber bei der baumgartner & wüst gmbh ein. Wir heissen Felix herzlich im Team willkommen und wünschen ihm einen guten Start und viel Freude an seiner neuen Tätigkeit. Nachfolgend finden Sie ein Kurzportrait unseres neuen Kollegen.

*1982 erblicke ich in Winterthur das Licht der Welt, wachse glücklich und zufrieden in meinem Heimatort Seuzach auf und bin dieser Gemeinde bis heute treu geblieben.*



*Schon als kleiner Junge und auch in der Schul- und Lehrzeit fühle ich mich von Zahlen angezogen. Erste berufliche Erfahrungen sammle ich auf dem Steueramt Winterthur, zuerst als Steuersachbearbeiter und danach als Rechnungsführer. Ich schliesse in dieser Zeit berufsbegleitend u.a. den eidg. Fachausweis RW & Finanzen sowie Dipl. Leiter Finanzen und Dienste NDS HF ab.*

*Nach über einem Jahrzehnt zieht es mich als Leiter Finanzen und Steuern auf die Gemeindeverwaltung Marthalen, eine für mich vielseitige und spannende Aufgabe. Auch hier bilde ich mich berufsbegleitend weiter und erwerbe das Zertifikat Steuerfachperson UE der Schweizerischen Steuerkonferenz. Kurz darauf beginne ich die Weiterbildung zum eidgenössische Fachausweis Finanzplanung und bestehe im Jahr 2019 diese Berufsprüfung.*

*In meiner Freizeit treffe ich mich gerne mit Freunden, spiele leidenschaftlich gerne Tennis und Tischtennis oder finde meinen Ausgleich im Fitnessstudio und auf Bergtouren. Vor einigen Jahren entdecke ich meine Passion für Reisen in ferne und exotische Länder.*

*Stolz sehe ich dem Start bei der baumgartner & wüst gmbh entgegen und freue mich, in diesem eingespielten Team einen gewinnbringenden Beitrag zu leisten.*

Felix Huber

### >>> CRM-News

Im Juni 2020 informierte die VONTOBEL GEMEINDETREUHAND GMBH ihre Kundschaft über die schrittweise Geschäftsübergabe an die baumgartner & wüst gmbh ab 01.01.2021. Wir freuen uns, dass die langjährige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit der VONTOBEL GEMEINDETREUHAND GMBH dazu führte, dass der Grossteil der Kunden sich entschieden hat, mit der baumgartner & wüst gmbh revisionstechnisch in die Zukunft zu gehen. Per Ende 2020 zählen wir 46 Städte und Politische Gemeinden zu unserem Kundenkreis. Total zählen wir aktuell 177 aktive Kunden aus privatem und öffentlichem Recht. Dieses grosse Kundenvertrauen ist Motivation und Ansporn für uns, den eingeschlagenen Weg konsequent weiter zu gehen.

### >>> Anschaffungswerte von Grundstücken, Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen bei Verzicht auf eine Neubewertung

Grundstücke, Darlehen und Beteiligungen des VV werden grundsätzlich nicht abgeschrieben (§ 27 Abs. 1 Gemeindeverordnung). Bei Bedarf findet eine Wertberichtigung auf Basis eines Werthaltigkeitstests statt. Bei einem Verzicht auf eine Neubewertung beim Übergang auf das HRM2 gilt als Anschaffungswert der übernommene Restbuchwert der Grundstücke, Darlehen oder Beteiligungen als massgebender Wert. Dieser Wert bildet die Obergrenze für allfällige Wertaufholungen. Eine Aufwertung über diesen Wert ist nicht zulässig. Verzichtete das Gemeinwesen auf eine Neubewertung des VV, hat es sicherzustellen, dass in Zukunft der korrekte Anschaffungswert berücksichtigt wird.

Zur Sicherstellung empfehlen wir folgendes Vorgehen: Mit der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2020 sind pro Grundstück, Darlehen oder Beteiligung die ursprünglichen Anschaffungswerte und die kumulierten Wertberichtigungen per 1. Januar 2019 in der Anlagenbuchhaltung sowie in der Bilanz miteinander zu verrechnen. Nur noch der (Netto) Restbuchwert sollte als Anschaffungswert in der Bilanz wie auch in der Anlagenbuchhaltung ersichtlich sein. Mit diesem Vorgehen kann sichergestellt werden, dass in Zukunft keine Wertaufholungen über den zum Umstellungszeitpunkt ausgewiesenen Wert vorgenommen werden können. Zudem wird dem Beschluss der Gemeinde auf den Verzicht der Neubewertung des Verwaltungsvermögens Rechnung getragen. Ziel ist es, den korrekten Anschaffungswert zum Umstellungszeitpunkt festzuhalten. Dieser Wert gilt für allfällige zukünftige Wertaufholungen als maximal zulässige Höhe. (Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich)

### >>> Ausblick Revisionen 2021 – die Digitalisierung gewinnt an Bedeutung

Obwohl uns die Corona-Krise im vergangenen Jahr in Atem hielt, konnten wir alle Revisionen trotz teilweiser erschwelter Umstände fristgerecht abschliessen. Es hat sich gezeigt, dass die Revisionen aus der Ferne durch eine elektronische Bereitstellung der Unterlagen durch unsere Kundschaft wesentlich erleichtert wurden. In einigen Fällen wurden sogar Fernzugriffe auf die Buchhaltungs-Software eingerichtet. Dies ermöglichte uns als Revisionsstelle, auf beinahe alle erforderlichen Informationen zuzugreifen zu können, ohne unsere Kunden bemühen zu müssen. Wir möchten uns bei allen Beteiligten für die gezeigte Flexibilität bedanken und Sie gleichzeitig dazu ermutigen, den digitalen Ansatz für die Abschlussdokumentation weiter zu verfolgen. Dieser wird künftig auch in Zeiten ohne Pandemie die Arbeitsabläufe zwischen Kunden und Revisionsgesellschaft vereinfachen.

### >>> Gefällt Ihnen dieser Newsletter?

Abonnieren Sie unseren Newsletter und Sie erhalten ihn künftig im praktischen PDF-Format per Email. [www.baumgartner-wuest.ch/newsletter](http://www.baumgartner-wuest.ch/newsletter)